

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 12 KR 179/22

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 179/22

Durchwahl

263

Datum

20.10.2022

Abschrift

Öffentliche Sitzung
Bayerisches Landessozialgericht

München, 19.10.2022

Aktenzeichen:
L 12 KR 179/22
S 17 KR 2046/19

Niederschrift

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-
Straße 28, 81739 München - ZE25MC020 -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Beigeladen

AOK Bayern - Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28,
81739 München
- Beigeladene -

Anwesend:	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LSG Dr. Hesral
	Weitere Berufsrichter:	Richterin am LSG Kunz Richterin am LSG Dr. Reich-Malter
	Ehrenamtliche Richter:	Türk-Berkhan LiegI
	Als Urkundsbeamtin der Ge- schäftsstelle:	Grätz

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

der Kläger

persönlich

für die Beklagte und Beigeladene

Frau Matybe in Generalvollmacht in Begleitung
von Herrn Huber von der Widerspruchsstelle

Der Schriftsatz des Klägers vom 14.10.2002, eingegangen am 17.10.2022, wird in Abschrift an die Beklagte übergeben.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.
Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Kläger legt vor, eine Erklärung zur mündlichen Verhandlung und macht diese vollständig zum Inhalt seines Vortrages in diesem Verfahren. Er verliest die Erklärung.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Beitragsheranziehungsbescheid vom 28.01.2015 sowie die Beitragsbescheide vom 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 bereits Gegenstand des Verfahrens L 4 KR 568/17 waren. Der 4. Senat hat die Berufung mit Urteil vom 21.11.2019 zurückgewiesen. Eine zweite Klage dagegen ist unzulässig und müsste letztlich zurückgewiesen werden. Nicht vom Verfahren des 4. Senats betroffen ist der Bescheid vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 sowie der Beitragsbescheid vom 07.01.2022. Die genannten Bescheide sind nach § 96 SGG Gegenstand des heutigen Verfahrens geworden. Der Berufungsantrag müsste hinsichtlich dieser Bescheide erweitert werden.

Der Kläger erklärt ausdrücklich die im Schriftsatz vom 28.10.2019 gegenüber dem Sozialgericht München gestellten Anträge auf Seite 10 auch als Berufungsanträge zu stellen. Er verbietet sich jede Erläuterung dazu, den Antrag zu erweitern.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende

- **IM NAMEN DES VOLKES** -

das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.03.2022, S 17 KR 2046/19, wird zurückgewiesen.
- II. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

Dr. Hesral
Vorsitzender

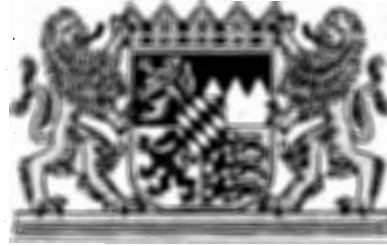
Grätz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:
Ende der Verhandlung:

13.37 Uhr
14.45 Uhr

Beglaubigte Abschrift

L 12 KR 179/22
S 17 KR 2046/19



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-
Straße 28, 81739 München - ZE25MC020 -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Beigeladen

AOK Bayern - Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28,
81739 München
- Beigeladene -

Der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in
München

am 19. Oktober 2022

durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Hesral, die Richterin
am Bayer. Landessozialgericht Kunz und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht
Dr. Reich-Malter sowie die ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl

für Recht erkannt:

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.03.2022, S 17 KR 2046/19, wird zurückgewiesen.

II. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte zu Recht auf einmalige an den Kläger ausgezahlte Leistungen aus drei Kapitallebensversicherungen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben hat.

Der am 11.04.1950 geborene Kläger ist bei der Beklagten seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert und bei der Beigeladenen pflegeversichert. Er bezieht seit 01.12.2014 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

1. Die Allianz Lebensversicherungs-AG hatte die Beklagte über Kapitalzahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung an den Kläger in Höhe von 39.404,17 Euro zum 01.02.2015 und in Höhe von weiteren 62.325,86 Euro zum 01.11.2015 informiert.

a. Mit Bescheid vom 28.01.2015 teilte die Beklagte dem Kläger auch im Namen der Pflegekasse mit, dass die Kapitaleistung von 39.404,17 Euro der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliege. Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.02.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 328,37 Euro. Der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage insgesamt 58,62 Euro. Der Bescheid erging auch im Namen der Beigeladenen. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte auch im Namen der Pflegekasse mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 unter Hinweis auf die Regelungen der §§ 237, 229 Abs.1 S.1 Nr.5, S.3 SGB V, 57 Abs.1 S.1 SGB XI zurück. Die Beklagte sei von der Allianz Lebensversicherung AG per Datensatz über die Auszahlung einer Kapitaleistung aus betrieblicher Altersversorgung am 01.02.2015 informiert worden. Unmaßgeblich sei, welche Verwendung die fälligen Auszahlungsbeträge fänden.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 hat der Kläger am 27.04.2015 beim Sozialgericht München (SG) Klage erhoben. Die Klage gegen die Beklagte wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15 geführt, die Klage gegen die Pflegekasse unter dem Aktenzeichen S 2 P 159/15.

Mit Bescheid vom 30.10.2015 teilte die Beklagte dem Kläger auch im Namen der Pflegekasse mit, dass die Kapitaleistung von 62.325,86 Euro der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliege. Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 519,38 Euro. Die Einkünfte beliefen sich damit auf 847,75 Euro, der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage daher insgesamt 151,32 Euro. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 zurück.

Dagegen hat der Kläger am 21.02.2016 Klage beim SG erhoben, die gegen die Beklagte unter dem Aktenzeichen S 2 KR 267/16, gegen die Pflegekasse unter dem Aktenzeichen S 2 P 74/16 geführt wurde. Den vom Gericht vorgeschlagenen Unterwerfungsvergleich zum Aktenzeichen S 2 P 74/16 lehnte der Kläger ab.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 06.07.2017 die Rechtssachen S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15 und S 2 KR 267/16 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Klagen abgewiesen. Das Verfahren S 2 P 74/16 hat es (irrtümlicherweise) als erledigt angesehen.

b. Mit Bescheid vom 21.01.2017 hat die Beklagte (zugleich für die Pflegekasse) die Beiträge ab dem 01.01.2017 auch unter Berücksichtigung der Leistungen aus den Kapitallebensversicherungen festgesetzt. Den hiergegen erhobenen Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 zurückgewiesen. Der Bescheid ist u.a. Gegenstand des Berufungsverfahrens L 12 KR 180/22.

c. Mit Bescheid vom 29.01.2019 hat die Beklagte (zugleich für die Pflegekasse) die Beiträge ab dem 01.01.2019 auf 158,96 Euro festgesetzt. Den hiergegen gerichteten Widerspruch hat der Kläger damit begründet, bis heute gebe es keine einzige gesetzeskonforme, rechtlich wirksame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verbeitragung von privaten Sparerlösen. Die Bearbeitung seiner Verfassungsbeschwerde durch den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts stehe noch aus. Nachweislich seien Sparerlöse aus privater Altersvorsorge rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versor-

gungsbezüge undefiniert worden. § 229 SGB V erlaube lediglich die Verbeitragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 des BetrAVG erfüllen.

Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 zurückgewiesen. Mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 seien alle Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen, bei der Beurteilung der Beitragspflicht sei dabei vom Versicherungsfall (Ablauf der Direktversicherung) auszugehen. Auf die seit 01.01.2004 geltende Fassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V werde hingewiesen. Es sei daher von einem Versorgungsbezug in Höhe von monatlich 847,75 Euro auszugehen.

d. Die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts München vom 06.07.2017 hat das Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) mit Urteil vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17) zurückgewiesen. Gegenstand des Verfahrens seien die ursprünglichen Verfahren S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16 und S 2 P 159/15. Das Verfahren S 2 P 74/16 sei nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens und könne nur am SG weitergeführt werden. Im Übrigen seien nach § 96 Abs. 1 SGG Streitgegenstand die zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide soweit diese die Festsetzung von Krankenversicherungsbeiträgen zum Inhalt hätten. Diese Bescheide ersetzen den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum. Soweit die Bescheide nach Einlegung der Berufung am 06.09.2017 ergangen seien, habe der Senat über eine Klage zu entscheiden, nicht über eine Berufung. Soweit in den zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheiden auch die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung geregelt sei, hätten diese nicht Gegenstand des Verfahrens werden können, weil das ursprüngliche, die Beitragserhebung für die Pflegeversicherung betreffende Verfahren S 2 P 74/16 vom SG als erledigt angesehen und auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sei der Mahnbescheid vom 24.06.2019 geworden.

Inhaltlich habe das Sozialgericht zutreffend festgestellt, dass die erfolgten Kapitalauszahlungen aus den drei bei der Allianz AG abgeschlossenen Lebensversicherungen als der Rente vergleichbare Einnahme im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V angesehen und die Beiträge entsprechend zurecht erhoben wurden.

Das Urteil des BayLSG vom 21.11.2019, L 4 KR 568/17, ist rechtskräftig geworden, nachdem der Kläger gegenüber dem Bundessozialgericht erklärt hatte, eine vom BayLSG angenommene Nichtzulassungsbeschwerde (B 12 KR 24/20 B) nicht eingelegt zu haben und auch nicht führen zu wollen.

Das Klageverfahren S 2 P 74/16 ist weiterhin beim Sozialgericht München anhängig.

2. Am 07.08.2019 hat der Kläger die diesem Berufungsverfahren zugrundeliegende Klage (S 17 KR 2046/19) zum Sozialgericht München erhoben. Begehrt wurde ausweislich der gestellten Anträge die Aufhebung der Bescheide vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 und die Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte sowie die Verpflichtung der Beklagten entsprechend der genannten Bescheide bereits geleistete Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

Der Kläger argumentierte, die Beklagte verbeitrage Privateigentum, besitze dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung. Er sei ohne Unterbrechung vom 01.01.1984 bis zum Beginn der Rente am 01.12.2014 bei der Softlab GmbH bzw. bei deren jeweiligen Rechtsnachfolgern cirquent gmbh und NTTData Deutschland GmbH beschäftigt gewesen. Der erste Arbeitsvertrag vom 01.01.1984 und die jeweiligen Ergänzungen vom 01.10.1989 und 01.01.1998 sowie der Altersteilzeitvertrag vom 18.11.2009 wurden vorgelegt. Es gebe keinerlei Bezug zu den drei Kapitallebensversicherungen des Klägers. Aus der ebenfalls zur Klageakte gereichten „Information über die betriebliche Altersversorgung der Firma Softlab“ vom 31.03.1981 ergebe sich, dass die Softlab GmbH auf das Leben der Mitarbeiter Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall mit Einschluss einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abschließe. Die betriebliche Altersvorsorge werde als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer angemessenen Eigenvorsorge eingerichtet. Maßgebend für die Höhe der Versicherungssumme sei die Laufdauer der Versicherung und die Höhe der Beitragzahlung entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Softlab-Laufbahnstufe. Damit sei der direkte Bezug zur Dauer der Arbeitsleistung des Angestellten und deren Auswirkung auf den Firmengewinn geregelt. Damit sei weiterhin klar, dass die Bezahlung der drei Kapitallebensversicherungen ein zusätzliches Arbeitsentgelt dargestellt habe. Die Prämien an die Allianz Lebensversicherung-AG seien weder durch Entgeltumwandlung aus dem Brutto- noch aus dem Nettogehalt bestritten worden. Die Kapitallebensversicherungen des Klägers seien drei an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Le-

bensversicherungen. Die Neufassung des § 229 SGB V erlaube lediglich die Verbeitragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen. Die Beklagte führe also mit unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen durch.

Neben der Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit der genannten Bescheide machte der Kläger verschiedene Verfahrensverstöße geltend. Er bezweifelte zum einen die Prozessfähigkeit der Beklagten und weigerte sich, die dem Gericht mitgeteilte Generalterminsvollmacht vom 05.12.2017 für die Mitarbeiterin der Beklagten Frau L. zu akzeptieren. Er verwahrte sich zudem gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid und forderte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, auf die er wegen des Prinzips der Mündlichkeit Anspruch habe. Der Kläger reichte zudem umfangreiche Ausführungen zu vermeintlichen Rechtsverstößen - im Wesentlichen strafrechtlicher Art - durch die Kammervorsitzende des SG sowie Mitarbeiter der Beklagten und des BayLSG zu den Akten. Auf den Inhalt dieser Schreiben wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 28.01.2021 wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2021 neu auf 133,13 Euro festgesetzt. Die Änderung ergab sich, da der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V (1/20 der monatlichen Bezugsgröße) ab dem 01.01.2021 von 159,25 Euro auf mtl. 164,50 Euro erhöht wurde.

Mit sogenanntem „Leistungsbescheid“ vom 21.04.2021 hat die Beklagte rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren in Höhe von insgesamt 613,65 Euro angemahnt.

Die Widersprüche gegen die Bescheide vom 28.01.2021 (Beitragsbescheid ab 01.01.2021), 26.03.2021 (mit diesem wurde das Ruhen der Leistungen angeordnet) und 21.04.2021 (Leistungsbescheid) wurden mit Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021 zurückgewiesen.

Im Laufe des Klageverfahrens S 17 KR 2046/19 reichte der Kläger einen „Leistungsbescheid“ über rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren in Höhe von insgesamt 758,78 Euro vom 21.05.2021, den Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021 sowie seine „Kommentare“ hierzu zu den Akten und verlangte eine Stellungnahme der Beklagten zu den Bescheiden. Die Beklagte nahm die Übersendung mit Schreiben vom 14.12.2012 zur Kenntnis und vertrat die Auffassung, nach dem „Betreff“ seien die Unter-

lagen zur Information zum Verfahren S 17 KR 386/20 übermittelt worden. Auf Hinweis des Gerichts, dass eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021 bislang nicht erhoben und im Übrigen wohl auch verfristet sei, verwies der Kläger auf § 88 SGG und teilte mit, eine beabsichtigte Klage sei nicht fristgebunden. Mit gerichtlichem Schreiben vom 03.12.2021 hat das SG den Kläger darauf hingewiesen, dass eine Erhebung einer Klage gegen die eingereichten Leistungsbescheide ausdrücklich nicht erfolgt sei und diese im Übrigen verfristet wäre.

Mit weiterem Bescheid vom 07.01.2022 wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2022 neu festgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 01.02.2022 Widerspruch erhoben, der wegen des Klageverfahrens zunächst zurückgestellt wurde.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 abgewiesen. Die Entscheidung, ob durch Gerichtsbescheid entschieden wird, stehe im Ermessen des Sozialgerichts und bedürfe nicht der Zustimmung der Beteiligten.

Ein Mangel der Vollmacht für die Beklagte nach § 73 Abs. 6 S. 5 SGG liege angesichts der bei Gericht hinterlegten Generalterminsvollmacht der Vertreterin der Beklagten offensichtlich nicht vor.

Der Kläger habe wörtlich einen Antrag auf Aufhebung nach § 54 Abs. 1 S. 1 SGG und Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG gestellt. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte sei nicht zulässig, da sich beide Begehren schon begrifflich ausschließen würden. Sei ein Verwaltungsakt nichtig, bedürfe es seiner Aufhebung nicht. Die Klagen auf Aufhebung des Verwaltungsakts und Feststellung der Nichtigkeit könnten nicht nebeneinander erhoben werden (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., § 55, Rn. 14). Darüber hinaus seien keine Gründe ersichtlich, die zu einer Nichtigkeit der angefochtenen Bescheide nach § 40 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) führen könnten. Weder lägen einer der in § 40 Abs. 2 SGB X genannten Gründe vor, noch würden die Beitragsbescheide der Beklagten unter besonders schwerwiegenden Fehlern leiden, was bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig sei (§ 40 Abs. 1 SGB X).

Die Klage sei bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig, hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge unbegründet.

Nach § 96 SGG werde ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

Werden durch neue Bescheide die auf eine Kapitaleistung erhobenen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung jeweils neu festgesetzt und damit frühere Beitragserhebungen im Sinne dieser Vorschrift abgeändert, würden diese gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens (Klein in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGG, § 96 SGG, Rn. 591, 1. Auflage, Stand 03.01.2011 unter Bezugnahme auf BSG vom 08.10.2019, B 12 KR 22/19 R, Rn. 12).

Vorliegend sei der Bescheid vom 28.01.2015 Gegenstand der Klagen mit dem Az. S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15. Der Bescheid vom 30.10.2015 sei Klagegegenstand der Verfahren mit dem Az. S 2 KR 267/16 und S 2 P 74/16. Daher sei eine erneute Klage wegen des Verbots doppelter Rechtshängigkeit nach § 202 S. 1 SGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 2 GVG unzulässig.

Der Beitragsbescheid vom 27.01.2016 sei nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 27.03.2015 ergangen und daher gemäß § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens mit dem Az. S 2 KR 482/15 geworden.

Der Beitragsbescheid vom 21.01.2017 sei nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 27.03.2015 (Streitgegenstand des Verfahrens S 2 KR 482/15 bzw. S 2 P 159/15) bzw. des Widerspruchsbescheids vom 29.01.2016 (Streitgegenstand des Verfahrens S 2 KR 267/16 bzw. S 2 P 74/16) ergangen und gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, über das das Sozialgericht nach Verbindung am 06.07.2017 durch Urteil entschieden habe.

§ 96 SGG gelte auch im Berufungsverfahren, sodass der nach dieser Vorschrift einbezogene Verwaltungsakt nicht mehr mit einer neuen Klage angefochten werden könne (Klein in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGG, 1. Aufl., Stand 03.01.2022, § 96, Rn. 68.2).

Der Bescheid vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.07.2019 sei Gegenstand des ab 06.09.2017 beim Bayerischen LSG anhängigen Berufungsverfahrens (Az. L 4 KR 568/17) geworden, § 153 Abs. 1, § 96 SGG. Hierzu werde auf die Ausführungen im Urteil des BayLSG vom 21.11.2019 zum Streitgegenstand verwiesen: „Gegenstand des Berufungsverfahrens sind ausschließlich die Verwaltungsakte geworden, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln. Soweit in den

zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheiden auch die Erhebung von Beiträgen der gesetzlichen Pflegeversicherung geregelt ist, konnten diese nicht Gegenstand des Verfahrens werden, weil das ursprünglich für die Pflegeversicherung betreffende Verfahren S 2 P 74/16 vom SG als erledigt angesehen wurde und damit auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.“

Der Beitragsbescheid vom 28.01.2021 sei gemäß § 96 SGG Gegenstand dieses Verfahrens geworden. Es werde darauf hingewiesen, dass dies nur für Änderungsbescheide gelte, die Beiträge in geänderter Höhe ab einem bestimmten Datum festsetzen, nicht aber für sogenannte „Leistungsbescheide“, mit denen Rückstände angemahnt und Säumniszuschläge festgesetzt werden. Dies betreffe insbesondere die „Leistungsbescheide“ vom 21.04.2021 und 21.05.2021.

Der Kläger habe gegen den an das Gericht übermittelten Bescheid vom 21.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.10.2021 ausdrücklich keine Klage erhoben.

Soweit die Bescheide die Pflegeversicherungsbeiträge betrafen (vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI) und soweit Bescheide Gegenstand dieses Verfahrens geworden seien (Beitragsbescheide vom 28.01.2021, 07.01.2022) seien diese nicht zu beanstanden.

Die Bescheide der Beklagten, mit welchen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Kapitalleistung in Höhe von monatlich 847,75 Euro berechnet wurden, entsprechen der geltenden Sach- und Rechtslage und seien nicht zu beanstanden (wird ausgeführt unter Verweis auf die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG). Renten der betrieblichen Altersvorsorge zählten gemäß § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Das Gericht schließe sich der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts vollumfänglich an.

Auch der mit Wirkung vom 15.12.2018 durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) angefügte Ausnahmetatbestand des 2. Halbsatz in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des § 229 SGB V, wonach Versorgungsbezüge nach in § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V beitragsfrei seien, wenn es sich um Leistungen handelt, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat, sei nicht erfüllt.

Für die Einordnung als betriebliche Altersversorgung komme es allein darauf an, dass der ehemalige Arbeitgeber für den gesamten Zeitraum der Prämienzahlung bis zur Auszahlung der Versicherungssumme am 01.02.2015 bzw. 01.11.2015 Versicherungsnehmer

geblieben sei. Der Kläger habe weder vorgetragen, dass er Versicherungsnehmer der Direktversicherung geworden ist, noch bestünden Anhaltspunkte hierfür. Die Beklagte habe also die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu Recht aus den gesamten Auszahlungssummen festgesetzt.

Daran ändere auch der Abschluss der Direktversicherung vor der Gesetzesänderung zum 01.01.2004 nichts:

Eine ab dem Jahr 2004 fällig werdende Leistung aus einer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung sei ab diesem Zeitpunkt als Versorgungsbezug auch dann zur Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge heranzuziehen, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor 2004 abgeschlossen wurde (BSG vom 13.09.2006, B 12 KR 5/06 R, die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde nicht angenommen, BVerfG vom 28.09.2010, 1 BvR 2209/09).

Auch die Berechnung der Beiträge sei nicht zu beanstanden, der zum 01.01.2020 eingeführte Freibetrag nach § 226 Abs. 2 SGB V sei berücksichtigt worden. Die Klage habe daher keinen Erfolg.

3. Gegen den am 22.03.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am Montag, den 25.04.2022 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Das BayLSG hat dem Kläger von Amts wegen mit Beschluss vom 06.07.2022 Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist gewährt.

Nach der Berufungsschrift entsprechen die Anträge und die Begründung denen der Klage. Der Kläger und Berufungskläger hat eine kommentierte Abschrift des angegriffenen Gerichtsbescheides übersandt. Der Kläger rügt zunächst Verfahrensfehler. Die übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides sei rechtsungültig, weil nicht unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Zudem habe trotz seiner Forderung regelwidrig keine mündliche Verhandlung stattgefunden, der Gerichtsbescheid gelte daher als nicht ergangen. Zudem mangle es an einer Vollmacht der Vertreterin der Beklagten, dies habe das SG nicht ausreichend geprüft. Eine ausreichende Amtsermittlung habe nicht stattgefunden. Zum Tatbestand des Gerichtsbescheides moniert der Kläger, die Behauptungen der Beklagten würde durch das SG ohne Prüfung des Wahrheitsgehaltes und der Gesetzeskonformität übernommen. Der Tatbestand sei unrichtig dargestellt, es seien die §§ 103, 106, 112 Abs.2 SGG missachtet.

Zu den Entscheidungsgründen trägt der Kläger vor, das BayLSG habe in dem Verfahren L 4 KR 568/17 entgegen seinem ausdrücklichen Willen Bescheide nach § 96 SGG in das

Verfahren einbezogen, obwohl er deutlich gemacht habe, dass nicht das Gericht, sondern er als Kläger den Streitgegenstand bestimme. Er habe gemäß § 99 SGG der Klageänderung ausdrücklich widersprochen. Es hätte daher keine Unzulässigkeit der hiesigen Klage behauptet werden dürfen. Die Beitragsbescheide seien Betrugsbescheide. Auch die Richterin der 1. Instanz habe immer noch nicht begriffen, dass streitig allein die drei Kapitallebensversicherungen seien, die rechtswidrig als Renten der betrieblichen Altersversorgung eingestuft würden. Die dem Gericht vorliegenden Verträge würden das Gegenteil beweisen.

Mit Schriftsatz vom 18.07.2022 hat der Kläger die Berufungsbegründung um „Tatsachenfeststellungen zu den Taten der Richterin W.-K. zu den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20“ erweitert. Er wiederholt seine bereits im Klageverfahren vorgetragene Rechtsauffassung zu der rechtlichen Einordnung der Kapitallebensversicherungsverträge. Der Kläger moniert zudem die Beiziehung der Akten des BayLSG mit dem Az. L 4 KR 568/17 sowie die des SG. Damit würde der Senat das strafrechtlich relevante Verhalten der Richter des 4. Senats des BayLSG sowie der 2. Kammer des SG kommentarlos übernehmen und fortführen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger eine mehrseitige Erklärung zu der aus seiner Sicht zutreffenden rechtlichen Einordnung von Kapitallebensversicherungen vorgelesen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angekündigt, den Antrag aus dem Klageverfahren stellen zu wollen. Daraufhin hat der Vorsitzende ihn darauf hingewiesen, dass der Beitragsherausziehungsbescheid vom 28.01.2015 sowie die Beitragsbescheide vom 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 bereits Gegenstand des Verfahrens L 4 KR 568/17 waren. Der 4. Senat habe die Berufung mit Urteil vom 21.11.2019 zurückgewiesen. Eine zweite Klage dagegen sei unzulässig und müsste zurückgewiesen werden. Nicht vom Verfahren des 4. Senats betroffen sei der Bescheid vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 sowie der Beitragsbescheid vom 07.01.2022. Die genannten Bescheide seien nach § 96 SGG Gegenstand des heutigen Verfahrens geworden. Es sei sinnvoll, den Berufungsantrag hinsichtlich dieser Bescheide zu erweitern. Zudem regte der Vorsitzende an, auch eine Aufhebung des Gerichtsbescheides zu beantragen, da dieser sonst rechtskräftig würde.

Der Kläger erklärte sodann ausdrücklich, die im Schriftsatz vom 28.10.2019 gegenüber dem Sozialgericht München gestellten Anträge auf Seite 10 auch als Berufungsanträge zu stellen. Er verbiete sich jede Erläuterung dazu, den Antrag zu erweitern.

Der Kläger beantragt daher,

die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 aufzuheben und die Nichtigkeit der Verwaltungsakte festzustellen sowie entsprechend der genannten Bescheide bereits geleistete Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat sich schriftsätzlich nicht geäußert.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten und die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die beigezogenen Akten L 4 KR 568/17, S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15 und S 2 P 74/16, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung des Klägers ist fristgerecht erhoben, da der Senat dem Kläger mit Beschluss vom 06.07.2022 Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist gewährt hat, § 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

A) Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Bei unklaren Anträgen muss das Gericht mit den Beteiligten klären, was gewollt ist, und vor allem bei nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten darauf hinwirken, dass sachdienliche und klare Anträge gestellt werden (§ 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG; Keller, aaO, § 123 RdNr 3; Schmidt, aaO, § 112 RdNr 8). Im Übrigen ist das Gewollte, also das mit der Klage bzw. der Berufung verfolgte Prozessziel, bei nicht eindeutigen Anträgen im Wege der Auslegung festzustellen (vgl. etwa BSGE 63, 93, 94 = SozR 2200 § 205 Nr 65 S 180; BSG Urteil vom

8.12.2010 - B 6 KA 38/09 R - Juris). In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des § 133 BGB ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen Umstände des Falles, die für das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berücksichtigen (vgl. nur BSG Urteil vom 25.6.2002 - B 11 AL 23/02 R - Juris RdNr 21; BSG Beschluss vom 8.11.2005 - B 1 KR 76/05 B - SozR 4-1500 § 158 Nr 2). Vorliegend hat der Kläger ausdrücklich trotz Hinweises des Vorsitzenden auf die sachdienliche Antragstellung allein den Antrag aus der Klageschrift gestellt. Der Senat darf daher nur über die vom Kläger zur Entscheidung gestellten Anträge entscheiden (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, § 123, Rn 1). Für das Berufungsverfahren gilt § 153 Abs. 1 iVm 123 SGG. Das Urteil bzw. der Gerichtsbescheid des vorangegangenen Rechtszuges dürfen nur insoweit geändert werden, als dies beantragt ist. Dies ist Ausdruck der Dispositionsmaxime. Nachdem der Kläger die Aufhebung des Gerichtsbescheides ausdrücklich nicht beantragt hat, erwächst dieser in Rechtskraft. Dies hat jedoch zur Folge, dass auch die darin abgeurteilten Bescheide nach Maßgabe des Gerichtsbescheides in Rechtskraft erwachsen.

Ob die Berufung deshalb bereits unzulässig ist, kann letztlich aber offenbleiben.

B) Denn die Berufung ist auch nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht zurückgewiesen.

1. Streitgegenstand

a) Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind primär ausweislich des klägerischen Antrages die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2015, vom 30.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016, in der Fassung der Beitragsbescheide vom 27.01.2016, vom 21.07.2017 und vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 und zwar soweit diese die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung festsetzen. Eine Beschränkung der Klage auf die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht ausdrücklich erfolgt und dürfte zudem dem Begehren des Klägers auf umfassende Überprüfung der Bescheide widersprechen.

b) Darüber hinaus hat das Sozialgericht die im Klageantrag nicht ausdrücklich genannten Änderungsbescheide vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 und vom 07.01.2022 zu Recht nach § 96 Abs. 1 SGG als Gegenstand des

Klageverfahrens angesehen. Diese Bescheide ersetzen den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum. Nach Maßgabe des § 96 SGG wird der neue Verwaltungsakt automatisch Klagegegenstand, ohne dass es einer gewillkürten Klageänderung oder eines Vorverfahrens bedarf (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 96 Rn. 1a), es handelt sich um eine Klageänderung kraft Gesetzes. Die Einbeziehung des neuen Verwaltungsaktes in das laufende Verfahren auf Grundlage von § 96 Abs. 1 SGG erfolgt mit dessen Bekanntgabe (§§ 37, 39 SGB X) ohne Zutun und unabhängig vom Willen oder von der tatsächlichen Kenntnis der Beteiligten oder des Gerichts („automatisch“); sie ist – anders als der Kläger meint - insbesondere weder „ins Ermessen“ der Beteiligten gestellt noch kann der Kläger die Einbeziehung ausschließen. Es handelt sich um eine „kraft Gesetzes“ bedingte Klageänderung. Der neue Bescheid wird – als zwingende Folge von § 96 Abs. 1 SGG – zum Gegenstand des gegen den Ausgangsbescheid laufenden Gerichtsverfahrens und somit gleichfalls rechtshängig (Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 96 SGG (Stand: 15.06.2022)). Ein „Wahlrecht“ zwischen der Einbeziehung und einer selbständigen Anfechtung des Folgebescheides besteht nicht. Insoweit kann der Kläger die Bescheide auch nicht dadurch ausschließen, dass er deren Aufhebung nicht beantragt.

c) Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die Leistungsbescheide der Beklagten (Mahnbescheide), mit denen diese beim Kläger rückständige Beiträge angemahnt sowie ein Ruhen des Leistungsanspruchs angekündigt und wieder aufgehoben hat (insbesondere der Bescheid vom 21.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2021, mit dem die Beklagte rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren in Höhe von insgesamt 758,78 Euro angemahnt hatte). Nach § 96 SGG werden nur solche Bescheide Gegenstand des Verfahrens, die den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum abändern. Dies gilt demnach vorliegend ausschließlich für Verwaltungsakte, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zum Gegenstand haben, nicht aber für sogenannte „Leistungsbescheide“, mit denen die Beklagte z.B. rückständige Beiträge anmahnte oder ein Ruhen des Leistungsanspruchs ankündigte.

2. Verfahrensrügen

a) Der Kläger rügt zunächst, dass das SG gegen seinen ausdrücklichen Willen durch Gerichtsbescheid und damit ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Er rügt damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG.

Durch Gerichtsbescheid kann gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG entschieden werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Die Bestimmung ist dazu gedacht, tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle zügig zu entscheiden und die erste Instanz zu entlasten (ebenso LSG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.11.1999 Az: L 4 RJ 158/99 juris). Eine überdurchschnittliche Schwierigkeit des Streitfalles liegt weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Hinsicht vor. Daran ändern auch die vom Kläger in einer Vielzahl von Schriftsätzen ausführlich dargestellten – vermeintlichen – strafrechtlich relevanten Verfahrensverstöße der Beklagten und der Richter des Sozial- und des Landessozialgerichts nichts. Bei der Frage, ob besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG gegeben sind oder nicht, kommt es schon nach dem Wortlaut der Vorschrift allein auf „die Sache“ - und mithin auf das einzelne zu beurteilende Klagverfahren - an. Maßgebend ist nur der ausgehend von der Rechtsansicht des erkennenden Gerichts entscheidungserhebliche Sachverhalt. Streitgegenständlich sind vorliegend allein die Bescheide vom 28.01.2015 und 30.10.2015 sowie die nachfolgend erlassenen Beitragsbescheide. Hierbei handelt es sich um einen sozialgerichtlichen Regelfall, auch wenn der Kläger anderer Auffassung ist. Eine außergewöhnliche rechtliche Schwierigkeit des Klageverfahrens vermag auch der Senat hier nicht ausmachen. Zudem ist von einem geklärten Sachverhalt im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG auszugehen. Der Sachverhalt ist dann in diesem Sinne geklärt, wenn das Sozialgericht seinen Amtsermittlungspflichten nach § 103 SGG hinreichend nachgekommen ist; dabei kommt es auf die Rechtsauffassung des Gerichts und nicht des Klägers an. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG verlangt also nicht, dass der Sachverhalt in jeder Hinsicht ermittelt ist, sondern er verlangt dies nur, soweit es für den Inhalt der konkreten Entscheidung erforderlich ist. Diesbezüglich ist der Sachverhalt geklärt.

Das Sozialgericht hat den Kläger auch ordnungsgemäß im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Erforderlich ist insoweit, dass das Sozialgericht den Beteiligten mitteilt, dass es eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung erwägt, und ihnen Gelegenheit gibt, sich dazu zu

äußern. Dabei ist das rechtliche Gehör den Beteiligten dann ausreichend gewährt, wenn ihnen Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme in der Sache selbst wie auch zur Äußerung von etwaigen Bedenken eingeräumt wird, die diese gegen die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch Gerichtsbescheid haben. Die Anhörung des SG zum Gerichtsbescheid erfolgte mit Schreiben vom 07.08.2020, sodass der Kläger bis zum Erlass des Gerichtsbescheides am 17.03.2022 ausreichend Gelegenheit hatte sowohl inhaltlich als auch zum Verfahren Stellung zu nehmen, wovon er auch umfangreich Gebrauch gemacht hat.

Soweit der Kläger moniert, der Gerichtsbescheid gelte nach § 105 Abs. 3 2. HS. SGG als nicht ergangen, da er mündliche Verhandlung beantragt habe, dringt er mit diesem Begehren nicht durch. Ist die Berufung „nicht gegeben“, also weder nach § 144 Abs. 1 SGG zulassungsfrei noch durch das Sozialgericht zugelassen, kann gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG mündliche Verhandlung beantragt werden (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 105 SGG (Stand: 26.07.2022)). Die Beteiligten haben daher nur dann ein Wahlrecht zwischen der Nichtzulassungsbeschwerde und dem Antrag auf mündliche Verhandlung, wenn die Berufung unzulässig ist. Vorliegend konnte der Gerichtsbescheid des SG vom 17.03.2022 aber ausweislich der zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung mit der Berufung angefochten werden. § 105 Abs. 3 2. HS. SGG findet daher keine Anwendung.

b) Urteile werden in Abschrift zugestellt, § 317 Abs. 1 ZPO. Lediglich die Urschrift des Urteils bzw. des Gerichtsbescheides bedarf nach § 134 Abs. 1 SGG der Unterschrift des Vorsitzenden. Die Urschrift des Urteils verbleibt jedoch bei den Akten.

Soweit der Kläger moniert, dass die ihm übersandte Ausfertigung des Gerichtsbescheides vom 17.03.2022 nicht den Formanforderungen des § 137 Satz 1 SGG genüge, weil sich darauf weder ein Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, noch ein Gerichtssiegel befänden, so mag dies – die Wahrheit des entsprechenden klägerischen Vortrags einmal unterstellt – zur Unwirksamkeit der Zustellung des Gerichtsbescheides geführt haben, mit der Folge, dass die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt wurde. Doch selbst wenn dem Kläger – die Richtigkeit seines Vorbringens unterstellt – sodann wohl ein Anspruch auf (erneute) Zustellung einer fehlerfreien Ausfertigung bzw. beglaubigten Abschrift des Gerichtsbescheides (vgl. Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitner/Schmidt, SGG, § 137 Rn. 6) zustünde, würde es sich lediglich um einen Fehler des Zustellungsverfahrens, nicht aber um einen solchen des materiellen Entscheidung

vorgelagerten Erkenntnisverfahrens, der nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu einer Zurückverweisung der Sache an das Sozialgericht zur erneuten Entscheidung führen könnte, handeln (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 30. September 2020 - L 5 KR 82/17 -, juris).

c) Entgegen der Ansicht des Klägers, der ausgeführt hat, das SG habe zu Unrecht den Teil seines Vortrags, der von der Beklagten nicht bestritten worden ist, unter Missachtung von § 138 Abs. 3 ZPO nicht als zugestanden angesehen, ist § 138 Abs. 3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden. ZPO und GVG sind nicht gemäß § 202 SGG heranzuziehen, soweit zwischen beiden Verfahrensarten grundsätzliche Unterschiede bestehen. Von der Anwendbarkeit ausgeschlossen sind daher alle Regelungen, die auf Ausgestaltungen des zivilgerichtlichen Verfahrens beruhen, die es so im sozialgerichtlichen Verfahren nicht gibt. Der bedeutsamste grundsätzliche Unterschied zwischen beiden Verfahrensarten liegt darin, dass das Zivilprozessrecht vom Beibringungsgrundsatz beherrscht wird, während im Sozialgerichtsprozess das SG den Sachverhalt von Amts wegen erforscht (Amtsermittlungsgrundsatz, § 103 SGG). Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, dass das sozialgerichtliche Verfahren keine formelle Beweislast (Beweisführungslast) kennt, die Beteiligten also keinen Beweis anbieten müssen; das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Aus demselben Grund muss Tatsachenvortrag der jeweils anderen Seite auch nicht bestritten werden, weil er andernfalls als zugestanden gälte, § 138 Abs.3 ZPO (vgl. Tammo Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 202 SGG (Stand: 15.06.2022)). Hierauf wurde der Kläger bereits im Urteil des 4. Senats vom 21.11.2019, L 4 KR 568/17 hingewiesen.

d) Ein Mangel der Vollmacht für die Beklagte nach § 73 Abs. 6 S. 5 SGG liegt nicht vor. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens (§ 71 Abs. 3 SGG) fußt die Vertretungsmacht des Beschäftigten (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG) nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf einer vertraglichen Regelung. Beschäftigte der Sozialleistungsträger weisen ihre Bevollmächtigung zumeist durch Vorlage einer Terminsvollmacht oder - wie hier - unter Bezugnahme auf eine bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht nach (Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 73 SGG Rn 13 (Stand: 15.06.2022)). Die Generalvollmacht vom 05.12.2017 (zur Zulässigkeit vgl. BSG vom 17.03.2016, B 4 AS 684/15 B) für die Beschäftigte der Beklagten Frau L. wurde zu den Akten gereicht und ist auch beim SG München hinterlegt.

3. Inhaltliche Überprüfung der Entscheidung

a) Das SG hat zu Recht und mit zutreffender Begründung den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Bescheide nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG abgewiesen. Auf die Gründe im angefochtenen Gerichtsbescheid wird verwiesen, § 153 Abs. 2 SGG. Auch nach Auffassung des Senats sind offensichtlich keine Gründe ersichtlich, die zu einer Nichtigkeit der angefochtenen Bescheide nach § 40 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) führen könnten. Weder liegen einer der in § 40 Abs. 2 SGB X genannten Gründe vor, noch leiden die Beitragsbescheide der Beklagten unter besonders schwerwiegenden Fehlern, was bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist (§ 40 Abs. 1 SGB X).

b) Soweit der Kläger die Aufhebung der Bescheide vom 28.01.2015 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2015, 30.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 begehrt, war die Klage in Bezug auf die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unzulässig.

Die am 07.08.2019 erhobene Klage war zunächst wegen anderweitiger Rechtshängigkeit (§ 94 SGG) unzulässig. Die Bescheide waren nämlich Gegenstand des zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Berufungsverfahrens L 4 KR 568/17. Gleiches gilt für den Bescheid vom 28.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2015 in Bezug auf die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung für die Zeit bis zum 31.10.2015. Diese prozessuale Sperrwirkung endete zwar mit dem Abschluss des Verfahrens L 4 KR 568/17 durch den Erlass des Urteils vom 21.11.2019. Die Klage bleibt aber dennoch unzulässig, weil nunmehr die Rechtskraft der Entscheidung des Landessozialgerichts vom 21.11.2019 entgegensteht (vergleiche BSG, Urteil vom 15.11.2012, B 6 SO 22/10 R), denn der Kläger hat das Urteil des Bayer. Landessozialgerichts ausdrücklich nicht angefochten.

c) In Bezug auf die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung war die Klage wegen anderweitiger Rechtshängigkeit nach § 94 SGG unzulässig. Soweit der Bescheid vom 30.10.2015 sowie die in der Folge die diesen Bescheid abändernden Änderungsbescheide die Festsetzung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung betreffen, sind sie - die Änderungsbescheide nach § 96 SGG - Gegenstand des SG-Verfahrens mit dem Az. S 2 P 74/16, über das noch nicht entschieden wurde.

d) Die Klage war daher zulässig nur im Hinblick auf die nach § 96 SGG einbezogenen Beitragsbescheide vom 28.01.2021 und 07.01.2022 bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung. Nur insoweit besteht weder entgegenstehende Rechtskraft noch doppelte Rechtshängigkeit. Diese Beitragsänderungsbescheide könnten jedoch nur insoweit angefochten werden, als die Beklagte die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht in zutreffender Höhe festgesetzt hat. Zudem hat der Kläger nach seinem zuletzt gestellten Antrag die Aufhebung dieser Bescheide ausdrücklich nicht beantragt, sodass sie in Bezug auf die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in Rechtskraft erwachsen.

Daher führt der Senat nur ergänzend Folgendes aus:

aa) Soweit der Kläger umfangreich vorträgt, dass die Beklagte unzutreffend die erfolgten Kapitalauszahlungen aus den drei bei der Allianz AG abgeschlossenen Lebensversicherungen als der Rente vergleichbare Einnahmen im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V angesehen und auf Grundlage dessen entsprechend Beiträge erhoben hat, ist er mit diesem Einwand wegen der entgegenstehenden Rechtskraft aus dem Urteil vom 21.11.2019 ausgeschlossen. Darin hat das Bayerische Landessozialgericht rechtskräftig festgestellt, dass der Bescheid vom 28.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2015 in Bezug auf die Beitragserhebung zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie gesetzlichen Pflegeversicherung und der Bescheid vom 30.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.201 in Bezug auf die Beitragserhebung zur gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der des Einkommens aus den Kapitallebensversicherungen des Klägers rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Die Verwaltungsakte sind daher gemäß § 77 SGG für die Beteiligten in der Sache bindend.

bb) Der Beitragsfestsetzungsbescheid vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021, der nach § 96 in das Klageverfahren einbezogen wurde, ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte ist zutreffend von Versorgungsbezügen in Höhe von 847,75 Euro (= 1/120stel der Kapitaleistung von 101.730,03 Euro) monatlich ausgegangen, auf die grundsätzlich Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Hiervon hat sie den Freibetrag von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 abgezogen und hat dementsprechend Versorgungsbezüge für die Krankenversicherung in Höhe von 683,25 Euro (vergleiche § 226 Abs. 2 SGB V, 847,75 Euro ./ 164,50 Euro) als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Bei einem Beitragssatz von 14,6 % in der Krankenversicherung zusätzlich des Zusatzbei-

trages von 1,1 % errechnet sich hieraus zutreffend ein Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 107,27 Euro.

cc) Auch der Beitragsfestsetzungsbescheid vom 07.01.2022 ist nicht zu beanstanden. Bei gleichbleibender Bemessungsgrundlage von 683,25 Euro und einem Beitragssatz von 15,9% beträgt der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung 108,63 Euro. Auch der Kläger hat keine Gründe vorgebracht, die an der Rechtmäßigkeit der konkreten Berechnung zweifeln lassen.

Die Berufung hat keinen Erfolg und war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und richtet sich nach dem Unterliegen des Klägers.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte

34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen

Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

Telefax-Nummer:

0561-3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass :

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dr. Hesral

Dr. Reich-Malter

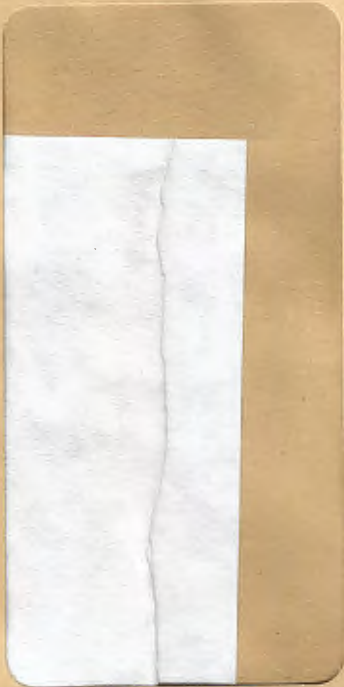
Kunz



Absender:

Bayer. Landessozialgericht
Ludwigstr. 15
80539 München

Aktenzeichen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

2/12/12 - *[Handwritten Signature]*

*Deutsche
Post AG*

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen